

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates der

Gemeinde Röfingen

am 29.07.2019

im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Anwesend waren: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Die Gemeinderatsmitglieder:

Herr 2. Bürgermeister Ralf König

Frau Ingrid Osterlehner

Herr Anton Bachmayer

Herr Philipp Brendle

Herr Hermann Haug

Frau Waltraud Huttner

Herr Christian Kubina

Herr Frank Lehnert

Herr Michael Mayer jun.

Herr Karlheinz Vogg

Nichtanwesend waren: Herr Ernst Uwe Walter entschuldigt
Herr Johannes Nerdinger entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ der Gemeinde Röfingen
hier: Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Bürgerbeteiligung bzw. zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Feststellungsbeschluss
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
3. Bauanträge
4. Neuerlass der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung
5. Verschiedenes

ÖFFENTLICHER TEIL:

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Nachfrage des Vorsitzenden wurden gegen die Niederschrift vom 01.07.2019 keine Einwände erhoben. Somit ist die Niederschrift vom 01.07.2019 genehmigt.

1. Sachliche Teilflächennutzungspläne „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“, Gemeinde Dürrlauingen, Gemeinde Haldenwang, Gemeinde Röfingen

Von Kling Consult wurden 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

Folgende 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
Bayerischer Bauernverband Günzburg, Geschäftsstelle Günzburg – Neu-Ulm
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg, Herrn Kurus-Nägele, Pfaffenhofen
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg, Herr Stephan Uano, Offingen
Landesbund für Vogelschutz e. V., Herr Bernd Raab, Hilpoltstein
Markt Offingen
Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e. V., Schwabmünchen

Folgende 5 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn, Schreiben vom 10. Mai 2019
LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Günzburg, Schreiben vom 10. Mai 2019
Markt Jettingen-Scheppach, Schreiben vom 15. Mai 2019
schwaben netz gmbh, Augsburg, Schreiben vom 8. Mai 2018
Stadt Burgau, Stadtverwaltung, Schreiben vom 23. Mai 2019

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Schreiben vom 3. Mai 2019

Fachbereich Landwirtschaft und Forsten

Zu den Inhalten der vorliegenden Planung wurde bereits mit Schreiben vom 26.11.2018 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Dem gegenüber haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Es wird daher auf das vorher genannte Schreiben verwiesen.

Beschluss:

Die genannte Stellungnahme zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde beschlussmäßig in den Sitzungen vom 20.02.2019 (Gemeinde Haldenwang), 25.02.2019 (Gemeinde Dürrlauingen) und 11.03.2019 (Gemeinde Röfingen) behandelt.

Für Rückfragen zu Angelegenheiten der Landwirtschaft wenden Sie sich bitte an Frau Sobczyk, für forstfachliche Themen steht Frau Birkholz (08282 8994-17) zur Verfügung.

Hinsichtlich der Auswahl und der Flächenzuschnitte der Konzentrationsflächen wurde auf die Raumanalyse und die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Standortkartierung hingewiesen. Bezüglich der übrigen genannten Punkte Rekultivierung, Erschließung/ Transportverkehr und Waldersatz wurde auf die Regelungen im Genehmigungsverfahren verwiesen.

Planänderungen waren und sind demnach nicht erforderlich.

11 / 0 Stimmen

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, Schreiben vom 8. Mai 2019

Beschluss:

Der Geltungsbereich des oben genannten Teilflächennutzungsplans liegt außerhalb eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben keine Einwendungen bestehen, da von der Planung keine laufenden oder geplanten Verfahren oder Maßnahmen betroffen sind.

11 / 0 Stimmen

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München, Schreiben vom 2. Mai 2019

Beschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Regionalplanfortschreibung der Region Donau-Iller (R 15) – Kapitel Bodenschätze – stattfindet. Dies betrifft auch den Bereich des Teilflächennutzungsplanes. Hierbei kommt es zu Änderungen der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der Folgenutzungen, was wiederum eine Anpassung des Teilflächennutzungsplanes in diesem Raum nach sich ziehen wird (Anpassungspflicht).

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

Dem Teilflächennutzungsplan kann aufgrund der derzeit laufenden Regionalplanfortschreibung nicht zugestimmt werden.

Angaben zu künftigen Vorgaben des Regionalplans bzgl. Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals liegen bisher nicht vor. Für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) ist daher die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen maßgeblich.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind im Plangebiet demnach nicht vorhanden. Auch sind im Bereich der Konzentrationsflächen keine Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich oder geplant.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht

raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte.

Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben.

11 / 0 Stimmen

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Schreiben vom 26.04.2019

Von den vom LfU zu vertretenden Fachbelangen (z. B. Geotopschutz, Rohstoffgeologie, Geogefahren) werden weiterhin der Geotopschutz und die Rohstoffgeologie berührt.

Geotopschutz

Im Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplans Rohstoffabbau befindet sich im Gemeindegebiet Röfingen, Gemarkung Roßhaupten, das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 774A001 („Ehemalige Lehmgrube NW von Roßhaupten“); ein aktueller Katasterauszug ist beigelegt.

Es wird diesbezüglich auf das Schreiben 11-8681.1-93540/2018 vom 13. November 2018 verwiesen. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.

Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Referat 101, Tel. 09281 1800-4674).

Rohstoffgeologie

Der Ausweisung der Konzentrationsflächen KF1 bis KF 4 im Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau östlich des Mindeltals“ kann aus rohstoffgeologischer Sicht zugestimmt werden.

Falls im Zuge der laufenden Fortschreibung des Regionalplans „Donau-Iller (Region 15)“ innerhalb der Gemeindegebiete Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen Vorranggebiete (ggf. Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen werden, sind diese jeweils als zusätzliche Konzentrationsflächen zu berücksichtigen; der Flächennutzungsplan ist dann entsprechend zu ändern.

Weitere Informationen zur laufenden Fortschreibung des Regionalplans „Donau-Iller (Region 15)“ kann Ihnen der Regionalverband

Beschluss:

Die Hinweise zum Geotopschutz allgemein und zu dem im Bereich der Konzentrationsfläche KF4 gemeldeten Geotop Nr. 774A001 („Ehem. Lehmgrube NW von Roßhaupten“) sowie die Ausführungen, dass durch Rohstoffabbau die Aufschlussituation verbessert bzw. aufrechterhalten wird und daher seitens des Geotopschutzes keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung aus rohstoffgeologischer Sicht zugestimmt werden kann.

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) werden die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf entsprechend fortschreiben.

11 / 0 Stimmen

Donau-Iller aus Ulm liefern.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschlod (Referat 105, Tel. 0821 9071-1351).

DB AG, DB Immobilien, München, Schreiben vom 26. April 2019

Beschluss:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen bei Einhaltung entsprechender Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

Da Eisenbahnanlagen von der Planung weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind, sind die genannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise für die Planung ohne Relevanz.

11 / 0 Stimmen

Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Einrichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Schlussbestimmungen

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ggf. in vollem Umfang.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den...
(Satz endet hier)

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Frau Börgerding.

IHK Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 10. Mai 2019

Beschluss:

Die IHK Schwaben begrüßt die Bestrebungen der Gemeinden Dürrlauingen, Röfingen und Haldenwang den Rohstoffabbau in der Region gemeinsam im Rahmen interkommunaler Abstimmung zu gestalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Schwaben die Bestrebungen der beteiligten Gemeinden begrüßt, den Rohstoffabbau in der Region im Rahmen interkommunaler Abstimmung zu gestalten.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens.

Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK Schwaben keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

11 / 0 Stimmen

Landratsamt Günzburg, Team 402 (Bauleitplanung), Günzburg, Schreiben vom 13. Mai 2019

Ortsplanung

Zu den Vorhaben fand bereits auf Grundlage der Vorentwürfe eine Beteiligung der Ortsplanung statt.

Die Flächen und Planungsabsichten wurden gegenüber der Vorentwurfsplanung nicht verändert.

Zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals stellen die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm auf. Zielsetzung der Flächennutzungsplanung ist es, die künftigen, über die derzeit bestehenden

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich begrüßt wird und mit den jeweiligen Planungen Einverständnis besteht.

11 / 0 Stimmen

Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren, so dass das Landschaftsbild und die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont werden und die zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf die vorhandenen, leistungsfähigen Verkehrsverbindungen beschränkt werden.

Aus ortsplanerischer Sicht wird die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus grundsätzlich begrüßt. Mit den jeweiligen Planungen besteht deshalb Einverständnis, soweit auch Zustimmung aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht besteht.

Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Steuerung des Rohstoffabbaues östlich des Mindeltals stellen die Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm auf. Hierzu fand bereits im Zuge der Erstellung des jeweiligen Vorentwurfs eine Beteiligung des fachlichen Naturschutzes statt. Die Flächen und Planungsabsichten wurden gegenüber dem Vorentwurf nicht verändert.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau östlich des Mindeltals in den jeweiligen Gemeinden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nochmals darauf hingewiesen, dass im konkreten Genehmigungsverfahren die Punkte Eingriffsregelung (Kompensationsverordnung) und spezieller Artenschutz zu beachten und auszuarbeiten sind.

Während des Abbaues und der Rekultivierung sind die Anlage von sogenannten Biotopen auf Zeit für bedrohte Pionierarten und Rohbodenbesiedler, wie z.B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte aber auch Uferschwalbe und Wildbienen von großer Wichtigkeit. Ebenfalls ist die geplante Rekultivierung und Folgenutzung zu konkretisieren.

Aufgrund der Lage von einzelnen Erweiterungsflächen im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ kommt einer Folgenutzung „Natur- und Artenschutz“ eine besondere Bedeutung zu (naturschutzrechtliches Einvernehmen gemäß Land-

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau östlich des Mindeltals bestehen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sowie die Festlegung entsprechender Maßnahmen in einem geeigneten Rekultivierungskonzept erfolgen – wie in der Stellungnahme festgestellt – im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren.

Die Hinweise zur Lage der Konzentrationsflächen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“ und teilweise im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) werden zur Kenntnis genommen. Die bereits innerhalb des LSG bestehenden Abbaufächen (KF2 und KF3) werden nur geringfügig arrondiert und die Flächenabgrenzungen so gewählt, dass aufgrund der Geländeverhältnisse und der umgebenden Bewaldung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Die an das LSG angrenzende Konzentrationsfläche KF3 ist ebf. so abgegrenzt (unterer Hangbereich, teilweise durch bereits rekultivierte Fläche verdeckt), dass die Störwirkung auf das angrenzende LSG möglichst gering gehalten wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie eine sukzessive Verfüllung und Rekultivierung können die Beeinträchtigungen zudem reduziert werden. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist Bestandteil künftiger Genehmigungsverfahren.

11 / 0 Stimmen

schaftsschutzgebiets-Verordnung notwendig).

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen die vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zur Lenkung des Rohstoffabbaues Sand/Kies und Ton/Lehm im östlichen Mindeltal keine Bedenken.

Alle Flächen befinden sich in Erweiterung zu bereits bestehenden Abbaustätten.

Folgende Anmerkungen sind veranlasst:

Im Mindeltal im Landkreis Günzburg werden nicht selten geogen (mit Arsen) belastete und torfhaltige Böden (organischer Anteil) angetroffen. Beim Rohstoffabbau fallen große Mengen Abraum an. Dessen Beseitigung/Verwertung kann erhebliche Probleme bereiten, vor allem, wenn gleichzeitig eine Arsenbelastung und eine organische Belastung vorliegt.

Auch, wenn die sachlichen Teilflächennutzungspläne keine Details zu einem späteren Abbau festlegen, sollte bereits in dieser frühen Phase das Problem angegangen werden. Um insbesondere Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Boden-Aushub zu vermeiden, sollte bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Überprüfung durch ein Fachbüro erfolgen - vgl. Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz https://www.lfu.bayern.de/boden/hintergrundwert/e/geogene_grundbelastungen/arsen_geogen/index.htm

Falls die Problematik bestätigt wird, sollte möglichst frühzeitig ein Konzept zur Verwertung solcher Böden erstellt werden oder andere Abbaufächen ausgewählt werden.

Ggf. kann das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hierzu Hilfeleistung geben.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden gegen die geplante Aufstellung die sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen die vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zur Lenkung des Rohstoffabbaus keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zu geogen mit Arsen belasteten und torfhaltigen Böden mit hohem organischen Bestandteil im Mindeltal und damit einhergehende mögliche Schwierigkeiten bei der Wiederverwendung bzw. Verwertung von Abraummaterial werden zur Kenntnis genommen.

Diese Problematik tritt häufig bei Niedermoortorf in Verbindung mit Flussmergel, Hochflutlehm, Alm und anmoorigen Bildungen auf, also häufig in Flusstälern und deren Auengebieten, so z.B. auch – wie in der Stellungnahme festgestellt – im Mindeltal. Im Bereich der Riedellandschaft, die die geomorphologische Ausprägung im gesamten Planungsraum darstellt, ist diese Problematik erfahrungsgemäß von untergeordneter Bedeutung. Konkrete Prüfungen der tatsächlichen Stoffgehalte betroffener Böden sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Vorhabengenehmigungen durchzuführen. Hier ist dann auch ggf. ein entsprechendes Verwertungskonzept zu erarbeiten.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des

Rohstoffabbaues östlich des Mindeltales in den Gemeinden Dürrlaingen, Haldenwang und Röfingen keine Bedenken erhoben.

Rohstoffabbaues östlich des Mindeltales in den Gemeinden Dürrlaingen, Haldenwang und Röfingen keine Bedenken erhoben werden.

11 / 0 Stimmen

Regierung von Schwaben (RvS), Schreiben vom 30. April 2019

Beschluss:

Die RvS hat zu o. g. Vorhaben zuletzt mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 (Gz. 24-4621.1-69/6, 24-4621.1-114/3, 24-4621.1-258/4) Stellung genommen. Die Gemeinden haben die Planunterlagen überarbeitet. Die RvS äußert sich wie folgt:

Zur geplanten Darstellung der Konzentrationsflächen KF 1, KF 2 und KF 3:

Die in o. g. Schreiben getroffenen Äußerungen zur Lage der geplanten Konzentrationsflächen KF 1, KF 2 und KF 3 innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 „Wälder und Talräume im (...) Naturpark Augsburg Westliche Wälder“ sind weiterhin gültig.

Es wird erneut auf Folgendes hingewiesen:

Die Beurteilung der Frage, ob die geplante Darstellung der o. g. Flächen mit den im Regionalplan unter B IV 3.2 enthaltenen Zielen und Grundsätzen vereinbar ist, obliegt dem Regionalverband Donau-Iller als maßgeblichem Normgeber des Regionalplanes Donau-Iller.

Die Stellungnahme der Regierung von Schwaben zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde beschlussmäßig in den Sitzungen vom 20.02.2019 (Gemeinde Haldenwang), 25.02.2019 (Gemeinde Dürrlaingen) und 11.03.2019 (Gemeinde Röfingen) behandelt. Planänderungen waren nicht veranlasst.

Die Flächenabgrenzung des im Regionalplan der Region Donau-Iller festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (LVbG) Nr. 112 „Wälder und Talräume im (...) Naturpark Augsburg Westliche Wälder“ ist im Planungsraum weitgehend deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Augsburg – westliche Wälder“. Im Bereich der betroffenen Konzentrationsflächen ist das LVbG vollständig vom LSG abgedeckt.

Laut Regionalplan der Region Donau-Iller gehören die LVbG nicht zu den Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, sondern stellen auf Regionsebene die schützenswerten Gebiete dar. Sie enthalten die bereits ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie diejenigen Flächen, deren Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzgebiete vom Regionalverband vorgeschlagen wird. LVbG sind typischerweise reich gegliederte Landschaften, die besonders charakteristisch und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Durch Berücksichtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes wird dadurch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des LVbG implizit Rechnung getragen.

Durch die Konzentrationsflächen innerhalb und im Randbereich des LSG werden keine neuen Abbaustellen geschaffen, es werden ausschließlich bereits bestehende Abbauflächen erweitert. Zudem wirken die Eingriffe nur temporär, da Trockengruben i.d.R. nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert werden.

Die bereits innerhalb des LSG bestehenden Abbauflächen (KF2 und KF3) werden nur geringfügig arrondiert und die Flächenabgrenzungen so gewählt, dass aufgrund der Geländeverhältnisse und der umgebenden Bewaldung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Die an das LSG angrenzende Konzentrationsfläche KF3 ist ebf. so abgegrenzt (unterer Hangbereich, teilweise durch bereits rekultivierte Fläche verdeckt), dass die Störwirkung auf das angrenzende LSG möglichst gering gehalten wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie eine sukzessive Verfüllung und Rekultivierung können die Beeinträchtigungen zudem reduziert werden. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist Bestandteil künftiger Genehmigungsverfahren.

Gemäß Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller können alle Konzentrationsflächen KF1-4 als nicht überörtlich raumbedeutsam eingestuft werden und sind somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans unter B IV 3.2 vereinbar.

11 / 0 Stimmen

Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 25. April 2019

Beschluss:

In der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffvorkommen ausgewiesen. Gemäß Konzentrationsziel B IV 3.2.2 soll sich der großräumige Abbau von Rohstoffen auf diese Gebiete konzentrieren. Lt. Begründung des Ziels B IV 3.2.2 wird i. d. R. bei Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen.

Die geplanten Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau KF 1 bis KF 4 liegen nicht innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der 3. Teilfortschreibung zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Flächengröße nicht als raumbedeutsam einzustufen. Von unserer Seite bestehen deshalb keine Einwände gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans an der Überarbeitung des Fachkapitels zur Rohstoffsicherung gearbeitet wird. Die potenziellen Festlegungen des

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Regionalverbands Donau-Iller keine Einwände gegen die Planung bestehen. Gemäß Stellungnahme ist aufgrund der Flächengröße bei keiner der Konzentrationsflächen KF1-4 von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen. Die Planung widerspricht damit nicht den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans hinsichtlich der Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in

zukünftigen Regionalplans werden im Bereich des vorliegenden Teilflächennutzungsplans voraussichtlich über die Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau hinausgehen, da der Planungszeitraum des Regionalplans mit zweimal 20 Jahren deutlich länger ist als der des Flächennutzungsplans.

den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte.

11 / 0 Stimmen

Staatliches Bauamt Krumbach, Schreiben vom 18. April 2019

Beschluss:

Mit dem o. g. Teilflächennutzungsplan in der Fassung vom 11.02.2019 besteht Einverständnis.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des staatlichen Bauamts mit der Planung Einverständnis besteht.

Im Zuge der Erschließung des Abbaubereiches muss gesichert sein, dass kein Schmutzeintrag auf das klassifizierte Straßennetz erfolgt.

Erschließung und Transportverkehr werden in künftigen Genehmigungsverfahren geregelt.

11 / 0 Stimmen

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstadt Krumbach, Schreiben vom 24. April 2019

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Beschluss:

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde beschlussmäßig in den Sitzungen vom 20.02.2019 (Gemeinde Haldenwang), 25.02.2019 (Gemeinde Dürrlauringen) und 11.03.2019 (Gemeinde Röfingen) behandelt. Planänderungen waren nicht veranlasst.

Gegenüber dem Vorentwurf ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Hinsichtlich der genannten Aspekte Altablagerungen und Sicherheitsabstände wurde auf die Regelungen in künftigen Genehmigungsverfahren verwiesen.

Es wird dazu auf die Stellungnahme 1-4621-GZ-31088/2018 vom 28.11.2018 verwiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

11 / 0 Stimmen

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden folgende Anregungen vorgebracht

Einwender 1, Schreiben vom 10. Mai 2019

1 Vorbemerkung

Beschluss:

Die Einwendungsführer beabsichtigen, auf dem ca. 7 ha großen Grundstück Fl.-Nr. 161, Gemarkung Haldenwang, gemeinsam den Abbau von Lehm, Kies und Sand vorzunehmen. Das gesamte Abbauvolumen beträgt an Lehm

Die Angaben zu Eigentumsverhältnissen und Abbaumengen auf einem 7 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 161, Gemarkung Haldenwang werden zur Kenntnis genommen.

ca. 400.000 m³, an Kies und Sand 200.000 m³. Die Rohstoffvorkommen wurden durch eine Bohrung und Schürfungen ermittelt und nachgewiesen. Die geplante Abbaufäche befindet sich auf halber Höhe zwischen den Ortsteilen Konzenberg und Hafenhofen. Sie liegt bislang nicht innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

11 / 0 Stimmen

Das vorgenannte Grundstück Fl.-Nr. 161 befindet sich im Eigentum des Einwendungsführers zu 2. Für den Abbau ist mit der Einwendungsführerin zu 1 die Gründung einer gemeinsamen Betreiberfirma geplant, die ihren Firmensitz in Haldenwang haben wird. Derzeit sind die Einwendungsführer in einer GbR verbunden.

Die Einwendungsführerin zu 1 betreibt erfolgreich mehrere Tonabbauvorhaben und arbeitet eng mit den regionalen Ziegelwerken in Bayerisch-Schwaben zusammen. Sie verfügt über eine hohe Fachkompetenz.

2 Betroffene Rechtsgüter der Einwendungsführerinnen und Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren

Der sachliche Teilflächennutzungsplan in der vorliegenden Entwurfsfassung verletzt subjektiv-öffentliche Rechte der Einwendungsführer, da dieser keine Konzentrationsflächen im Bereich der von den Einwendungsführern geplanten Abbaufäche darstellt. Es ist städtebaulich nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Bereich keine Konzentrationsfläche dargestellt werden soll, obwohl dort sowohl quantitativ als auch qualitativ hochwertige Vorkommen von Rohstoffen aufgefunden wurden und auch nach dem eigenen Wertungssystem der Planungsträgerin der Standort besser geeignet wäre als die im Entwurf vorgesehenen. Dies wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausführlich dargelegt, aber in keiner Weise berücksichtigt.

Ein Flächennutzungsplan, der den von den Einwendungsführern geplanten Rohstoffabbau unzulässig beeinträchtigt, verletzt die Eigentumsrechte der Einwendungsführer gemäß Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie das Recht auf Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Nach der Rechtsprechung kann sich nicht nur der Grundstückseigentümer gegen die von Konzentrationsflächendarstellungen ausgehende Beschränkung der Nutzbarkeit seiner Grundstücke wenden, sondern auch Dritte, die ein gesichertes Nutzungsrecht an dem Grundstück haben (BVerwG, Beschluss vom 07.03.2007, Az.: 4 BN 1/07). Diese

Beschluss:

Grundlage der sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau östlich des Mindeltals bildet eine großflächige Raumanalyse im Sinne eines städtebaulich motivierten schlüssigen Gesamtkonzeptes. Die Raumanalyse bewertet die Flächen im Untersuchungsraum zunächst nach Ausschluss- und Beeinträchtigungs-Faktoren und darauf aufbauend nach Gunst-Faktoren. Als Eignungsräume für die Ausweisung von Konzentrationsflächen werden letztlich nur solche Gebiete herangezogen, die auch von entsprechenden Gunst-Faktoren betroffen sind. Auf Grundlage dieses Bewertungsschemas ist der Standort der Einwendungsführer nicht besser geeignet als die im Vorentwurf vorgesehenen. Die Vorgehensweise bzw. die Methodik, die zu diesem Ergebnis geführt hat, wurde bei der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausführlich erläutert.

Als Konzentrationsflächen hat die Kommune als Trägerin der Planungshoheit schließlich die Standorte ausgewiesen, die sich auf Basis der flächendeckenden und auf objektiven Kriterien basierenden, mehrstufigen Raumanalyse als die am besten geeigneten erwiesen haben.

Da die Ausweisung der Konzentrationsflächen anhand eines planerischen Gesamtkonzeptes

Voraussetzungen sind gegeben. Denn der Einwendungsführer zu 2 ist Eigentümer des betroffenen Grundstücks und die Einwendungsführerin zu 1 hat über die GbR ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht an dem Grundstück erlangt.

Gegen den vorliegend geplanten sachlichen Teilflächennutzungsplan wäre, weil er Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausweist, unmittelbar ein Normenkontrollantrag statthaft. Eine Antragsbefugnis der Einwendungsführer läge vor. Sollte mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan die subjektiven Rechte der Einwendungsführer verletzt werden, wären sie zur Erhebung eines Normenkontrollantrags gezwungen. Um dies zu vermeiden, sollte eine ordnungsgemäße und abwägungsfehlerfreie Bauleitplanung vorgenommen werden. Für die Abstimmung einer einvernehmlichen Planung stehen die Einwendungsführer jederzeit zur Verfügung. Im Rahmen einer einvernehmlichen Planung bieten die Einwendungsführer der Planungsträgerin die Unterstützung im Bauleitplanverfahren hiermit nochmals an.

3 Fehlerhaftes Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist rechtsfehlerhaft und führt zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans in der derzeitigen Fassung, würde er beschlossen werden.

Nach dem im Vergleich zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nahezu unveränderten Entwurf der Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans haben die drei Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen in einem interkommunal abgestimmten Konzept die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Regelung des Kiesabbaus im Bereich des Mindeltales durchgeführt. In analoger Form soll auch für den östlichen Teil der Gemeindegebiete im Bereich der Riedellandschaft der Abbau oberflächennaher Rohstoffe geregelt werden, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm. Zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales stellen die Gemeinden jeweils sachliche Teilflächennutzungspläne auf. Den aufeinander abgestimmten Plänen liegt eine gemeinsame Raumanalyse als Gesamtkonzeption zugrunde. Ferner erfolgt die Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne hinsichtlich der Begründung in einem gemeinsamen Dokument.

Das vorliegende Vorgehen der Gemeinden überspannt die Möglichkeiten der

sowie flächendeckender objektiver Kriterien erfolgte, ist die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte der Einwendungsführer ausgeschlossen.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die im Baugesetzbuch verankerte nachbarliche Planungskoordination kann in verschiedenen Abstufungen erfolgen. Das interkommunale Abstimmungsgebot auf der Grundlage § 2 Abs. 2 BauGB stellt hierbei lediglich eine Abstimmung der geringsten Intensität dar. Auf der nächsten Stufe ermöglicht § 204 BauGB den Gemeinden eine ganze Palette unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten für eine „gemeinsame“ Flächennutzungsplanung. Neben der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes über das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden, wird den Gemeinden durch § 204 Abs. 1 S. 4 BauGB auch die Möglichkeit eröffnet, miteinander verbindliche Vereinbarungen über bestimmte Darstellungen in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen zu treffen (§ 204 Abs. 1 S. 4 BauGB). Dies bietet sich insbesondere an, wenn eine gemeinsame Planung – wie hier – nur für räumliche oder sachliche Teilbereiche erforderlich ist. Zudem ist durch eine Verknüpfung der Regelungen des § 5 Abs. 2b BauGB mit denen des § 204 BauGB das Instrument eines gemeinsamen sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes anerkannt. Derartige Pläne haben zum einen den Vorteil einer verkürzten Aufstellungsdauer durch die inhaltliche Beschränkung auf einen bestimmten Sachbereich (z.B. Windenergie, Rohstoffabbau) und können zum anderen neben einen bereits bestehenden Flächen-nutzungsplan treten.

interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und erfolgt damit ohne Rechtsgrundlage.

Das in § 2 Abs. 2 BauGB enthaltene interkommunale Abstimmungsgebot ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB (BVerwG, Urteil vom 01.08.2002, Az.: 4 C 5/01 - zitiert nach juris RdNr. 21). Die Vorschrift

„verlangt einen Interessenausgleich zwischen diesen Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.“

(BVerwG, Urteil vom 01.08.2002, Az.: 4 C 5/01 - zitiert nach juris RdNr. 21).

Zulässig und gefordert ist damit zwar eine inhaltliche Abstimmung der Planung im Rahmen der Abwägung. Das Abwägungsgebot gestattet jedoch nicht eine gemeinsame Gesamtplanung im vorliegenden Umfang, bei der sogar gemeinsame Dokumente mit Unterschrift aller Bürgermeister verwendet werden. Ein nach dem Baugesetzbuch erforderlicher eigenständiger Bauleitplan der jeweiligen Gemeinden für ihr jeweiliges Gemeindegebiet liegt damit nicht vor. Ein „gemeinsamer Planungsraum“ ist ein unzulässiger Planungsbereich. Eine derartige Gesamtplanung von Gemeinden über die Gemeindegrenzen hinweg ist lediglich in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig, wie bei der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 Abs. 1 BauGB. Da ein gemeinsamer Flächennutzungsplan jedoch offensichtlich nicht aufgestellt werden soll, ist ein zulässiger Ausnahmefall nicht gegeben.

Der Einwand im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, bei dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan handele es sich nicht nur um einen sachlichen, sondern auch um einen räumlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b 2. Halbsatz BauGB, nämlich „östlich des Mindeltals“, wurde aufgenommen. In der Begründung wird nunmehr auf die Eigenschaft als räumlicher Teilflächennutzungsplan hingewiesen. Allerdings fehlt immer noch die Ermittlung und Prüfung der Auswirkungen der räumlichen Begrenzung der sachlichen Steuerung von Rohstoffabbauflächen auf den räumlichen Teilbereich und das gesamte Gemeindegebiet.

4 Abwägungsfehlerhafter sachlicher Teilflächennutzungsplan

Der sachliche Teilflächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung ist zudem aufgrund von Verstößen gegen das Gebot der gerechten

Die Begründung ist zwar als gemeinsames Dokument verfasst, behandelt die jeweiligen gemeindlichen Belange aber an den relevanten Stellen in jeweils eigenständigen Kapiteln. Die Ausweisung der Konzentrationsflächen erfolgt zudem in drei getrennten Planzeichnungen, in denen das jeweilige gemeindliche Plangebiet räumlich klar gekennzeichnet ist, und die nur zusammen mit dem jeweiligen Flächennutzungsplan wirksam sind.

Die Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächennutzungspläne umfassen jeweils das Gemeindegebiet der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen östlich des Mindeltals und ergänzen damit die bereits vorliegenden rechtskräftigen sachlichen Teilflächennutzungspläne „Kiesabbau Mindeltal“ der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen, die sich jeweils auf das Gemeindegebiet im Bereich des Mindeltals erstrecken.

Die Auswirkungen der räumlichen Begrenzung der sachlichen Steuerung von Rohstoffabbauflächen auf den räumlichen Teilbereich und das gesamte Gemeindegebiet bestehen, wie in der Begründung dargelegt, darin, dass die vorliegende Planung die bereits bestehende Planung zur sachlichen Steuerung von Rohstoffabbauflächen im Mindeltal ergänzt, so dass der sachliche Teilaspekt „Rohstoffabbau“ künftig für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen geregelt wird. Eine Beeinträchtigung der bereits ausgewiesenen Konzentrationsflächen im Mindeltal findet durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen östlich des Mindeltals nicht statt.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer wurden

Abwägung nach §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB unwirksam. Die bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer wurden in keiner Weise berücksichtigt und abgewogen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot der gerechten Abwägung nach §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB verletzt, wenn

eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind nicht ermittelt oder bewertet wurden (Abwägungsausfall - Ermittlungsausfall),

wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss oder die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind nicht ausreichend ermittelt oder bewertet wurden (Abwägungsdefizit - Einstellungsfehler),

wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung - Bewertungsfehler) oder

wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).

Fehler sind beachtlich, wenn sie nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB offensichtlich auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen sind, Mängel des Abwägungsvorgangs offensichtlich auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder das Abwägungsergebnis selbst betroffen ist.

Besonders strenge Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung sind dabei bei Flächennutzungsplänen mit Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beachten. Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen, verlangt das Abwägungsgebot nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

„die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich der planenden Gemeinde erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen

hinsichtlich jedes genannten Aspektes berücksichtigt und ausführlich abgewogen.

Den sachlichen Teilflächennutzungsplänen liegt mit der ‚Raumanalyse Eignungsflächen sTFNP ‚Rohstoffabbau östlich des Mindeltales‘, Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang, Röfingen‘ ein schlüssiges Gesamtkonzept zu Grunde. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist erfüllt.

Die Raumanalyse untersucht und bewertet den gesamten Planungsraum flächendeckend und anhand von räumlich-kontinuierlich verfügbaren Kriterien in einer mehrstufigen Analyse anhand von Ausschluss-, Restriktions- und Gunst-Faktoren, so dass alle für die Planung relevanten Belange mit der jeweils angemessenen Gewichtung berücksichtigt werden.

Es ist dadurch objektiv erkennbar, welche Flächen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für den Rohstoffabbau ausscheiden (z.B. Schutzgebiete), in welchen Bereichen die Gemeinde aufgrund festgelegter abstrakter Kriterien keinen Rohstoffabbau zulassen will (z.B. zum Erhalt des Landschaftsbildes: kein neuer Abbau in offener, freier Landschaft, wenn andere Möglichkeiten bestehen) und wo sie aufgrund einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung anderen Nutzungen den Vorrang einräumen will (z.B. bestimmter Flächenzuschnitt von Konzentrationsflächen, um hochwertige Böden für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten).

11 / 0 Stimmen

Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von solchen Vorhaben freizuhalten (stRspr zu Windenergieanlagen; vgl. BVerwG Urt. v. 13. 12. 2012 - 4 CN 1.11, BVerwGE 145, 231 Rn. 9 m.w.N., v. 11. 4. 2013 - 4 CN 2. 12, Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 391 Rn. 5 und v. 18. 8. 2015 - 4 CN 7.14, BVerwGE 152, 372 Rn. 8 m.w.N.). Die entsprechenden Erwägungen hat die Gemeinde in der dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB beizufügenden Begründung nachvollziehbar darzulegen. Das gilt bereits deshalb, weil andernfalls die Begründung ihre Funktion, die wesentlichen Elemente und Aussagen des Flächennutzungsplans, seine Ziele und ihre Grundlagen verständlich und nachvollziehbar darzulegen (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2017. § 5 Rn. 75; Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl. 2016, § 5 Rn. 9), nur unzureichend erfüllen könnte. Nur wenn erkennbar ist, welche Flächen aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für den Kiesabbau ausscheiden, in welchen Bereichen die planende Gemeinde nach von ihr selbst festgelegten abstrakten Kriterien keinen Kiesabbau zulassen will und wo sie aufgrund einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung anderen Nutzungen den Vorrang einräumen will, lässt sich nachvollziehen, welcher Gestaltungsspielraum der Gemeinde überhaupt verbleibt und welche Alternativen gegebenenfalls zu der beabsichtigten Planung bestehen. „

(BVerwG. Beschluss vom 07.05.2018, Az.: 4 BN 23.17, zitiert nach juris RdNr.26).

Diese strengen Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet ausdrücklich auch bei Konzentrationsflächenplanungen für den Abbau von Bodenschätzen Anwendung (BVerwG. Beschluss vom 07.05.2018, Az: 4 BN 23.17, zitiert nach juris RdNr. 26).

Diese Anforderungen an eine Konzentrationsflächenplanung werden nicht erfüllt, obwohl diese Anforderungen bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausführlich dargestellt wurden.

4.1 Kein schlüssiges Gesamtkonzept

Es fehlt vorliegend immer noch an einem schlüssigen Gesamtkonzept für die Konzentrationsflächenplanung im Sinne der

Beschluss:

Die Unterteilung in harte und weiche Tabuzonen findet sich in der Raumanalyse in inhaltlicher Übereinstimmung als Ausschluss-Faktoren, zu

dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Für ein schlüssiges Gesamtkonzept sind nach der Rechtsprechung in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Dabei sind die Tabuzonen in harte und weiche zu untergliedern. Harte Tabuzonen kennzeichnen die Teile des Planungsraums, die für eine Nutzung für den Abbau von Bodenschätzen, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin schlechthin ungeeignet sind. Weiche Tabuzonen erfassen die Bereiche des Gemeindegebiets, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen der Abbau von Bodenschätzen von vornherein ausgeschlossen werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, Az.: 4 CN 2/12, zitiert nach juris RdNr. 5). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. D. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung von Flächen als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, dem Abbau von Bodenschätzen an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die dessen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gerecht wird. Der privilegierten Nutzung muss dabei stets substanzieller Raum eingeräumt werden.

Diese Anforderungen werden durch den vorliegenden Entwurf offensichtlich nicht erfüllt:

Die von der Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH durchgeführte Raumanalyse Eignungsflächen vom 07.05.2018, die nach der vorgelegten Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplan die Grundlage für die Darstellung der Konzentrationsflächen mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind, unterscheidet nicht in dem geforderten Maß zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies allein führt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für sich schon zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans. Die Raumanalyse oder die Begründung wurde trotz der erhobenen Einwendungen nicht im erforderlichen Maß angepasst und kann keine Grundlage für eine wirksame Planung bieten.

Zwar wurde nunmehr eine Prüfung des substanziellen Raums versucht vorzunehmen, diese entspricht aber nicht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts. Selbst wenn man die Richtigkeit der angegebenen Größenangaben und der Vorgehensweise in der

denen alle flächenhaften Einflüsse gezählt werden, die die Festlegung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau im Regelfall ausschließen (sprich Flächen, die dafür ungeeignet sind) sowie als Restriktionsfaktoren, die die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau (u.U. erheblich) beeinträchtigen oder erschweren und in diesem Sinne nicht als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen. Die vergleichende Bewertung der unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Restriktionsfaktoren verbleibenden Standorte erfolgt im Rahmen der Analyse von Gunstfaktoren.

Die Raumanalyse zur Identifikation der Eignungsräume für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau erfolgt demnach stufenweise in aufeinander aufbauenden Schritten und erfüllt damit die Voraussetzungen an ein schlüssiges Gesamtkonzept. Eine Anpassung der Raumanalyse oder entsprechenden Teilen der Begründung war daher nicht veranlasst.

Eine Bewertung, ob die dargestellten Konzentrationsflächen dem Rohstoffabbau im Plangebiet substanziellen Raum gewähren, setzt die Betrachtung des bisherigen Bedarfs an Rohstoffabbau im Plangebiet voraus. Gemäß den Angaben des Landratsamtes hat in der jüngeren Vergangenheit im Plangebiet an insgesamt neun Abbaustellen ein Rohstoffabbau von Sand/ Kies und Ton/ Lehm stattgefunden und findet zum größten Teil noch statt. Drei Abbaustellen (Grube Hafenhofen, Fl.-Nr. 145, Gmk. Hafenhofen; Sandgrube Haldenwang, Fl.-Nr. 21, Gmk. Haldenwang; Sandgrube Röfingen, Fl.-Nr. 179, Gmk. Röfingen) sind vollständig abgebaut, verfüllt und rekultiviert. In einem Teil der Tongrube Roßhaupten (heute: Kalkschlammdeponie KKW Gundremmingen) ist der Abbau ebf. abgeschlossen, der Deponiebetrieb ist laufend, die Rekultivierung noch nicht vollständig abgeschlossen. In zwei Fällen (aktiver Teil der Tongrube Roßhaupten/ DK0-Deponie, Gem. Haldenwang und Röfingen; Sandgrube „Muckenberg“, Gem. Haldenwang) ist der Abbaustand mit ca. 70% bekannt.

Bei den restlichen Abbaustellen findet sich nur die Information „teilweise abgebaut“; hier kann der Abbaustand zum Teil aus Luftbildern abgeschätzt werden. Für die Konzentrationsflächen relevant ist hierbei die Sandgrube Eichenhofen, deren Abbaustatus anhand des Luftbildes auf ca. 60% geschätzt wird.

Im Plangebiet befinden sich demnach aktuell

Prüfung auf den Seiten 43 f. unterstellt, wird nur ein verschwindend geringer Anteil der Potenzialfläche für die privilegierte Nutzung Rohstoffabbau zur Verfügung gestellt. Damit ist klar, dass die Planungsträgerin eigentlich eine Verhinderungsplanung betreibt und keine zulässige Steuerung des Rohstoffabbaus.

sechs aktive Abbaustellen mit einer gesamten genehmigten Abbaufäche von ca. 15 ha. Davon stehen mindestens noch 5,0 ha Abbaufäche zur Verfügung (Tongrube Roßhaupten; Sandgrube „Muckenberg“; Sandgrube Eichenhofen), die noch nicht vollständig ausgebeutet sind. Dazu kommt eine nicht genau definierte Flächengröße aus den Abbaugebieten mit nicht eindeutig bekanntem Abbaustatus.

Innerhalb der Konzentrationsflächen stellt sich folgende Situation dar: Die Gesamtfläche der in den Konzentrationsflächen enthaltenen Erweiterungsflächen beläuft sich auf ca. 5,6 ha. Zusammen mit den noch zur Verfügung stehenden Flächen in genehmigten Bereichen, ergeben sich 10,6 ha potenzielle Abbaufäche.

Die gesamten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau (ehemalige, zum Teil bereits rekultivierte Abbaustellen, aktive Abbaustellen und Erweiterungsflächen) nehmen in den Geltungsbereichen der sTFNP der drei Gemeinden einen Anteil zwischen 0,4% und 1,8% ein, gemeindeübergreifend ergibt sich ein Anteil von 0,7% (Dürrlauingen 0,5%, Haldenwang 0,4%, Röfingen 1,8%). Wenn die tatsächlich verfügbaren Abbaufächen zu den Potenzialflächen (Gebiete innerhalb der Geltungsbereiche, die gemäß Raumanalyse nicht von Ausschluss-Faktoren betroffen sind und damit nicht von vornherein als mögliche Standorte für den Rohstoffabbau ausscheiden) in Bezug gesetzt werden, zeigt sich gemeindegebietsübergreifend, dass in den Konzentrationsflächen in etwa der gleiche Anteil, der in bereits genehmigten Abbaustellen noch zur Verfügung steht (0,7%), noch einmal in Form von Erweiterungsflächen dargestellt wird (1%). Insgesamt stehen damit in den Konzentrationsflächen 1,7 % der Potenzialfläche für den Rohstoffabbau zur Verfügung (Dürrlauingen 1,7%, Haldenwang 1,3%, Röfingen 2,7%).

Aus den genannten Daten lassen sich zwei Schlüsse ziehen: 1) Die relativ wenigen vorhandenen und meist kleinräumigen Abbaustellen zeigen, dass der Rohstoffabbau im Plangebiet eine insgesamt eher untergeordnete Rolle spielt (das zeigt sich auch im Fehlen von Vorbehalts- oder Vorranggebieten im Regionalplan); 2) mit einem Anteil von insgesamt 1,7% an der Gesamtpotenzialfläche wird dem Rohstoffabbau innerhalb der Geltungsbereiche der sTFNP substantiell Raum gegeben.

In der Begründung wurde das Kapitel 17 „Planungsstatistik“ ergänzt, in dem die relevanten Daten und Werte im Detail

nachvollzogen werden können.

11 / 0 Stimmen

4.2 Fehlerhafte Nichtberücksichtigung der Fläche im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 161

Ungeachtet dessen, dass bereits kein schlüssiges Gesamtkonzept im Sinne der Rechtsprechung erstellt wurde, ist die Nichtberücksichtigung der Abbaufäche im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 im Ergebnis abwägungsfehlerhaft; Stattdessen werden Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen, die kaum oder nicht geeignet sind. Die Planung ist daher mangels Eignung auch nicht nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich.

Im Einzelnen:

Beschluss:

Die in den sTFNP dargestellten Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau sind für den Rohstoffabbau geeignete Standorte im Sinne der in der Raumanalyse objektiv über den gesamten Untersuchungsraum hinweg angelegten Bewertungskriterien.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bzw. der Abbauwürdigkeit von Rohstoffvorkommen im Untersuchungsraum basiert auf der vorhandenen Datengrundlage. Für die Bewertung können dementsprechend nur Kriterien herangezogen werden, die flächendeckend für den gesamten Untersuchungsraum verfügbar sind.

Die Ergebnisse von Einzeluntersuchungen (z.B. durch Bohrungen) stellen punktuelle Datenquellen dar, die keine Vergleichbarkeit verschiedener Standorte über den gesamten Untersuchungsraum zulassen, sofern nicht für alle Standorte vergleichbare Einzeluntersuchungen vorliegen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine flächendeckenden Einzeluntersuchungen aller potenziell in Frage kommenden Standorte durchgeführt werden können, lassen sich die Einzelergebnisse der auf dem Grundstück Flur-Nr. 161 durchgeführten Untersuchungen nicht als Bewertungskriterien im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes heranziehen.

Von fehlender Abbauwürdigkeit innerhalb der u.g. Bereiche der Konzentrationsflächen KF 2, KF 3 und KF 4 kann aufgrund aktuell laufender Abbauvorgänge nicht ausgegangen werden.

11 / 0 Stimmen

4.2.1 Ungeeignete Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet Haldenwang

Die für das Gemeindegebiet Haldenwang dargestellten Konzentrationsflächen KF 2, KF 3 und KF 4 sind für einen nachhaltigen und tatsächlichen Abbau von Bodenschätzen nicht hinreichend geeignet. Die in diesen Flächen vorkommenden Bodenschätze wurden bereits größtenteils abgebaut und die Flächen rekultiviert. Zudem sind die in diesen Flächen verbleibenden Rohstoffe nur von untergeordneter Quantität und Qualität. Eine Ausschlusswirkung für andere Flächen kann

Beschluss:

Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit bzw. der Abbauwürdigkeit von Rohstoffvorkommen im Untersuchungsraum können nur Kriterien herangezogen werden, die flächendeckend für den gesamten Untersuchungsraum verfügbar sind.

Die Beschreibung der geologischen Verhältnisse richtet sich nach der „Geologischen Übersichtskarte des Iller-Mindel-Gebietes“ (M 1:100.000; Hrgs. vom Bayerischen

eine Darstellung von Konzentrationsflächen in diesen Bereichen daher nicht wirksam bewirken. Die Ausweisung hat nämlich keine Steuerung des Abbaus von Rohstoffen zum Gegenstand, sondern verhindert diesen im Wesentlichen.

Im Übrigen ist die schlichte Unterstellung, wegen des im Bereich der Konzentrationsflächen bereits bestehenden Abbaus könne eine grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus aufgrund der vorhandenen Lagerstättenmächtigkeiten angenommen werden (Seite 20 der Begründung), keine ordnungsgemäße Ermittlung der zu bewertenden Tatsachen. Letztlich heißt es in der Begründung sinngemäß, man wisse nicht, wo Rohstoffe liegen und daher orientiere man sich an bestehenden Abbauflächen. Dass diese größtenteils bereits abgebaut sind und daher kein Rohstoffabbau in Zukunft möglich sein wird, wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Mit der gebotenen Ermittlung der Abwägungsgrundlagen hat diese haltlose Unterstellung nichts zu tun. Dieses Ermittlungsdefizit ist ergebnisrelevant, weil bei Ermittlung der Rohstoffvorkommen die Fläche der Einwendungsführer als Konzentrationszone hätte ausgewiesen werden müssen.

Sollen die erheblichen Folgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöst werden, muss eine Aufklärung aller Belange erfolgen und anhand der konkreten Kenntnisse über Rohstoffvorkommen eine Abwägung vorgenommen werden. Unterstellungen sind nach der Rechtsprechung nicht zulässig.

Zu den einzelnen Konzentrationsflächen auf dem Gemeindegebiet der Planungsträgerin Folgendes:

Geologischen Landesamt, 1975). Eine Darstellung in größerem Maßstab mit größerer Detailschärfe liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Ergänzt werden die Darstellungen in der Übersichtskarte, was den grundsätzlichen Aufbau des geologischen Untergrunds angeht, durch Erkenntnisse aus früheren Untersuchungen. Demnach stehen im Untersuchungsraum hauptsächlich und großflächig Ältere Deckenschotter an. Deren Deckschichten bestehen vorrangig aus Tonen und Lehmen, häufig in wechselnder Zusammensetzung und mit wechselnden Sandanteilen. Darunter befindet sich oftmals eine mächtige Rotlage. Davon abweichende Verhältnisse finden sich im Untersuchungsraum fast ausschließlich in kleineren Nebentälern. Im Bereich der Hänge steht die Obere Süßwassermolasse (OSM) des Tertiärs an, vorwiegend bestehend aus Mergel und Sanden. In den Tälern wurden nacheiszeitlich im Holozän feinkörnige Auesedimente abgelagert (Alluvium), aus denen sich die dort vorherrschenden Aue- und Niedermoorböden zusammensetzen.

Auf dieser Grundlage lässt sich für den Untersuchungsraum konstatieren, dass größtenteils gleichwertige Verhältnisse für den Abbau von Rohstoffen vorherrschen. Genauere Aussagen zu Quantität und Qualität spezifischer Sedimentvorkommen an bestimmten Standorten können auf Basis der verfügbaren Datengrundlage nicht getroffen werden.

Unter der berechtigten Annahme, dass bisherige (und noch aktive) Abbaustellen nur an Standorten errichtet wurden, die einen wirtschaftlich sinnvollen Abbau von Sand/ Kies oder Ton/ Lehm ermöglichen, erscheint es sinnvoll, diese Abbaustellen wo möglich zu erweitern, da in unmittelbarer Umgebung der bestehenden Abbaustellen (und nicht getrennt durch offensichtliche Geländebrüche) von ähnlichen geologischen Verhältnissen ausgegangen werden kann.

Da flächendeckend keine Detailuntersuchungen vorliegen und auf Ebene des Flächennutzungsplans keine flächendeckenden Bohrungen in einem feinmaschigen Raster durchgeführt werden können, stellt das durchgeführte Bewertungsverfahren die bestmögliche zur Verfügung stehende Methode dar.

11 / 0 Stimmen

KF 2

Die geplante Konzentrationsfläche KF 2 liegt

Beschluss:

Die Konzentrationsfläche KF 2 stellt als

südlich von Konzenberg in einem Waldgebiet. In dieser Konzentrationsfläche wurde in der Westhälfte lediglich der bereits genehmigte Bestand ausgewiesen. Diese Fläche ist nach Angaben in den Planunterlagen fast vollständig ausgebeutet (zu ca. 70 %), was nunmehr in der Begründung, Stand 11.02.2019, erstmals angegeben wird. Die Fläche hat daher nur noch auf absehbare Zeit Bedeutung als Abbaufläche. In der Osthälfte wurde eine etwa gleich große – offenbar noch nicht genehmigte – Erweiterungsfläche aufgenommen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine von Qualität und Quantität allerdings absolut untergeordnete Abbaufläche. Dort ist lediglich einfacher Sand vorhanden, der bestenfalls für Verfüllzwecke geeignet ist und damit keinerlei nennenswerte Bedeutung oder wirtschaftlichen Wert hat. Die noch nicht genehmigte Fläche ist zudem eine Mischwaldfläche, die nicht ohne weiteres gerodet werden kann und bei der Aufforstung notwendig sein würden. Im Übrigen befindet sich dort über dem abbaufähigen, minderwertigen Sand eine Schicht von unbrauchbarem Lösslehm mit einer Mächtigkeit von etwa 0,5 m bis 1 m. Dieser Lösslehm ist als Rohstoff nicht nutzbar, was den Abbau und die Wirtschaftlichkeit zusätzlich beeinträchtigt.

Letztlich wird die Ausbeute dieses minderwertigen (Rest-)Rohstoffvorkommens kaum wirtschaftlich oder maximal von geringster wirtschaftlicher Relevanz sein.

Im Übrigen beschönigt die Planungsträgerin offenkundig zu Unrecht die Zahl der für den Rohstoffabbau zur Verfügung stehenden Flächen. Von der Konzentrationsfläche KF 2, die insgesamt ca. 3,6 ha groß ist, sind tatsächlich nur noch maximal 1,7 ha für einen zukünftigen Rohstoffabbau überhaupt geeignet. Die Angabe der 3,6 ha als Konzentrationsfläche ist daher irreführend und für die Abwägung nicht maßgeblich. Ferner ist nicht nachvollziehbar, wieso eine abgebaute Fläche noch als Konzentrationszone dargestellt werden muss, insoweit fehlt es an der Erforderlichkeit der Darstellung nach § 1 Abs. 3 BauGB.

KF 3

Die Konzentrationsfläche KF 3 liegt südlich des Ortsteils Eichenhofen. Es handelt sich dabei um eine Fläche, die nochmals kleiner als die der Konzentrationsfläche KF 2 ist. Sie liegt wiederum im Wald und es handelt sich um eine genehmigte Abbaufläche. Diese Grube wurde augenscheinlich vollständig abgebaut und wird derzeit wieder verfüllt, so dass insoweit kein künftiger Rohstoffabbau möglich sein wird. Auf welcher Grundlage angenommen wird, dass auf einer Fläche von 0,7 ha überhaupt noch

Erweiterung des bestehenden genehmigten Abbaubereichs, der noch nicht vollständig ausgebeutet ist, nach Nordwesten hin den Lückenschluss zu einer früheren Abbaustelle dar. Von Nordwesten her erstreckte sich früher bereits eine Sandgrube (ca. 1950-1990), deren südlichste Ecke ca. 50 m nördlich des aktuell bestehenden genehmigten Abbaubereichs endete. Der Abbau in der alten Sandgrube wurde seinerzeit eingestellt, da der Transportverkehr nur über das Siedlungsgebiet von Konzenberg abgewickelt werden konnte. Als Ersatz wurde der aktuell bestehende Abbau beantragt und genehmigt, von dem aus ein direkter Anschluss an die Staatsstraße 2025 ohne Durchfahrung des Siedlungsgebietes gegeben ist.

Aufgrund der kontinuierlich (an zwei Stellen) bestehenden Sandgrube mit aktuell laufendem Abbau ist am Standort von einem relevanten Vorkommen auszugehen, dass unter wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen abgebaut werden kann.

Abbaustellen sind entsprechend den Kriterien des Regionalverbands zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit in der Regel als aktiv zu werten, solange sie nicht vollständig rekultiviert sind. Da im Bereich der Konzentrationsfläche KF 2 eine mit dem Abbau einhergehende sukzessive Wiederverfüllung stattfindet und noch kein Teilbereich der Abbaufläche vollständig rekultiviert ist, ist es sinnvoll und erforderlich, die gesamte genehmigte Abbaufläche als Konzentrationsfläche auszuweisen, damit im gesamten Bereich Abbau- und Verfüllvorgänge stattfinden können. Bei der Beschreibung der Konzentrationsfläche und in der Planungsstatistik wird die tatsächlich zur Verfügung stehende Abbaufläche jeweils konkret angegeben. Von beschönigenden oder irreführenden Angaben kann daher nicht die Rede sein.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Konzentrationsfläche KF 3 enthält einerseits einen bereits genehmigten Abbaubereich. Dieser ist gemäß den Angaben des Landratsamtes noch nicht vollständig abgebaut. Eine genaue Angabe über den Abbaufortschritt ist in den Daten des Landratsamtes nicht enthalten. Anhand des Luftbildes wurde abgeschätzt, dass etwa 60 % der genehmigten Abbaufläche bereits abgebaut sind. Von den insgesamt 1,8 ha stünden demnach noch ca. 0,7 ha zur Verfügung. Andererseits enthält die

Rohstoffe abgebaut werden können, ist nicht ersichtlich. Eine Bedeutung für die Nutzung „Abbau von Bodenschätzen“ kommt dieser Fläche insgesamt nicht mehr zu und kann für Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung nicht berücksichtigt werden. Insoweit fehlt es neben dem offensichtlichen Abwägungsfehler auch an der Erforderlichkeit der Darstellung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Unterstellt, die Angabe der Planungsträgerin, von der bestehenden Abbaufäche stünden noch 0,7 ha zur Verfügung, wird die tatsächlich nutzbare Fläche erneut irreführend angegeben. Von der Konzentrationsfläche KF 3, die insgesamt ca. 2,7 ha groß ist, sind in diesem Fall nämlich tatsächlich nur noch maximal 1,6 ha für einen zukünftigen Rohstoffabbau geeignet. Die Fläche von 2,7 ha darf daher der Abwägung nicht zugrunde gelegt werden und der Darstellung der Konzentrationsfläche fehlt insoweit die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB.

KF 4

Die Konzentrationsfläche KF 4 befindet sich nördlich der Ortschaft Roßhaupten und nur zum Teil im Gemeindegebiet Haldenwang. Die Betreiberfirma in diesem Bereich hat die bestehenden Rohstoffvorkommen so gut wie vollständig ausgebeutet. Es kam daraufhin zu Probebohrungen/Schürfungen der Firma CREATON, einem Dachziegelhersteller aus Wertigen. Die Probebohrungen/Schürfungen wurden im erweiterten Umgriff der bisherigen Grube durchgeführt. Sämtliche Probebohrungen/Schürfungen haben ergeben, dass sich im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche KF 4 nur grobkörnige Lössböden befinden, die qualitativ nicht für die Dachziegelherstellung und auch nicht für die Herstellung von Mauerziegeln geeignet sind. Aufgrund dessen musste sich die Betreiberfirma der bestehenden Grube, nämlich die Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH, Lauinger Str. 75, 89344 Aislingen, um Alternativen bemühen. Sie ging daher auf den Einwendungsführer zu 2 als Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 161 zu, weil dort aufgrund von sechs Schürfungen und einer Bohrung entsprechende Mächtigkeiten von Rohstoffvorkommen nachgewiesen waren. Diese Vorkommen sind für Dach- und Mauerziegel bestens geeignet. Ein Vertrag der Betreiberfirma der genehmigten Grube in die Konzentrationsfläche KF 4 mit dem

Konzentrationsfläche eine Erweiterung von 0,9 ha. Ein künftiger Rohstoffabbau ist also sehr wohl möglich. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist die Erweiterungsfläche relativ gering gehalten, da die Abbaustelle somit weiterhin komplett von Wald umschlossen ist.

Abbaustellen sind entsprechend den Kriterien des Regionalverbands zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit in der Regel als aktiv zu werten, solange sie nicht vollständig rekultiviert sind. Da im Bereich der Konzentrationsfläche KF 3 eine mit dem Abbau einhergehende sukzessive Wiederverfüllung stattfindet und noch kein Teilbereich der Abbaufäche vollständig rekultiviert ist, ist es sinnvoll und erforderlich, die gesamte genehmigte Abbaufäche als Konzentrationsfläche auszuweisen, damit im gesamten Bereich Abbau- und Verfüllvorgänge stattfinden können. Bei der Beschreibung der Konzentrationsfläche und in der Planungsstatistik wird die tatsächlich zur Verfügung stehende Abbaufäche jeweils konkret angegeben. Von beschönigenden oder irreführenden Angaben kann daher nicht die Rede sein.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Tongrube Roßhaupten ist in zwei Bereiche unterteilt. Der südwestliche Bereich (Flur-Nrn. 1140/1, Gemarkung Haldenwang; 228/1, Gemarkung Röfingen) wird aktuell als Kalkschlammdeponie des KKW Gundremmingen genutzt. Die Deponierung ist noch im Gange, im nördlichen Teilbereich ist die Fläche bereits rekultiviert. Der „L-förmige“ Bereich im Norden und Osten (Flur-Nrn. 1140, Gemarkung Haldenwang; 117, 117/1, 119-123, Gemarkung Roßhaupten; 219-222, 228/2, Gemarkung Röfingen) wird teilweise als Boden- und Bauschuttdeponie für DK-0-Material genutzt. Die Nutzung als DK-0-Deponie findet allerdings parallel zum ebenfalls noch aktiven Rohstoffabbau statt. Nach Angaben des Landratsamtes sind ca. 70% abgebaut. Von einer fast vollständigen Ausbeute kann nicht gesprochen werden. Die zusätzliche Erweiterungsfläche innerhalb der Konzentrationsfläche erstreckt sich zusätzlich mit einem Umfang von ca. 0,6 ha nach Westen.

Was die Probebohrungen bzgl. der Materialverfügbarkeit für die Dachziegelherstellung anbelangt, so sei zum einen auf den Beschluss zum Punkt 4.2.1 verwiesen, dass nur Kriterien für die Raumanalyse herangezogen werden können, die flächendeckend verfügbar sind. Zum anderen bezieht sich die Festlegung der

Einwendungsführer zu 2 kam aber nicht zustande.

Im Übrigen besteht bei der Konzentrationsfläche KF 4 ein erhebliches Zufahrtsproblem. So muss beim Abbau nach Süden hin zur Staatstraße St 2510 abgefahren werden. Dabei wird der nördliche Bereich des Ortsteils Roßhaupten durchfahren, in dem dadurch erhebliche Lärmkonflikte entstehen. Außerdem grenzt die Konzentrationsfläche KF 4 unmittelbar an die nördliche Ortsgrenze des Ortsteils Roßhaupten an, was in Anbetracht der von der Planungsträgerin selbst gewählten Kriterien (Abstand zu Wohnbebauung) nicht nachvollzogen werden kann.

Bei der Konzentrationsfläche KF 4 wurde letztlich zur Hälfte nur der bereits rekultivierte Bereich als Abbaufäche dargestellt, was ebenfalls den Anforderungen der Kriterien im sachlichen Teilflächennutzungsplan widerspricht und gegen die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB verstößt. Im Übrigen wurden zusätzlich noch die im Norden und Osten der bereits rekultivierten Fläche genehmigten Flächen dargestellt. Diese Flächen sind aber bereits vollständig abgebaut. Der restliche Rohstoffbestand der nördlichen Genehmigungsfläche wurde in die östliche Fläche zwischengelagert. Die nördliche Fläche wird derzeit zur Deponie umgewandelt. Eine entsprechende Genehmigung liegt bereits vor, die Deponie ist bereits im Bau. Ein Abbau findet daher im gesamten Bereich der Konzentrationsfläche KF 4 definitiv nicht mehr statt, weil schlichtweg keinerlei Abbaumöglichkeiten mehr bestehen. Diese Fläche als Konzentrationszone darzustellen, entbehrt jeder Nachvollziehbarkeit. Eine städtebaulich sinnvolle Steuerung des Rohstoffabbaus durch Darstellung von Konzentrationsflächen auf abgebauten und rekultivierten bzw. umgenutzten Flächen ist offenkundig nicht möglich. Durch die Darstellung dieser Flächen soll im Gegenteil sichergestellt werden, dass an anderen, noch rohstoffhaltigen Flächen gerade kein Rohstoffabbau mehr vorgenommen werden kann.

Im Ergebnis wurden Flächen als Konzentrationszonen dargestellt, die nachweislich nicht oder allenfalls in geringstem Umfang als Abbaufächen zur Verfügung stehen.

4.2.2 Geeignete Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet Haldenwang

Nicht nachvollziehbar ist umgekehrt, weshalb im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 keine Konzentrationsfläche dargestellt werden soll.

Der Planungsträgerin ist die von den

Konzentrationsflächen nicht vordergründig auf die Gewinnung von Ton, sondern soll allgemein den Abbau von Rohstoffen im Plangebiet lenken. Ob die Rohstoffe im Bereich KF 4 speziell für die Ziegelherstellung geeignet sind, spielt demnach keine Rolle.

Die Erschließungsproblematik bzgl. der Transportwege ist bekannt und wurde bei den bisherigen Abbaugenehmigungen in Kauf genommen. Um die schwierige Situation zeitlich zu begrenzen, wurde auf eine größere Erweiterungsfläche verzichtet. Eine kleinflächige Erweiterung der bestehenden Abbaustelle soll aber im Sinne eines nachhaltigen Rohstoffabbaus möglich sein.

Entsprechend der Anregung des Regionalverbands Donau-Iller wurde die Fläche der Kalkschlammdeponie (Abbau komplett abgeschlossen, Deponie noch in Betrieb) aus der Darstellung der Konzentrationsfläche KF 4 entfernt, da die reine Nutzung als Kalkschlammdeponie nicht mehr mit einer Rohstoffgewinnung verbunden ist.

Abbaustellen sind entsprechend den Kriterien des Regionalverbands zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit in der Regel als aktiv zu werten, solange sie nicht vollständig rekultiviert sind. Da im Bereich der übrigen Konzentrationsfläche KF 4 eine mit dem Abbau einhergehende sukzessive Wiederverfüllung stattfindet und noch kein Teilbereich dieser Abbaufäche vollständig rekultiviert ist, ist es sinnvoll und erforderlich, diesen Bereich komplett als Konzentrationsfläche auszuweisen, damit im gesamten Bereich Abbau- und Verfüllvorgänge stattfinden können.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Raumanalyse bewertet die Flächen im Untersuchungsraum zunächst nach Ausschluss- und Beeinträchtigungs-Faktoren und darauf aufbauend nach Gunst-Faktoren. Als Eignungsräume für die Ausweisung von

Einwendungsführern erstellte Voranfrage für den Abbau von Lehm/Kies/Sand mit anschließender Rekultivierung mittels Bodenaushub nach Eckpunktepapier Bayern im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 vom September 2018 bekannt. Die Voranfrage stellt die im Bereich des Grundstücks vorhandenen erheblichen Bodenvorkommen von Lehm, Kies und Sand dar. Die Fläche ist für einen Abbau der Rohstoffe bestens geeignet. Eine Benutzung des Grundwassers ist für den Abbau nicht erforderlich. Erhebliche Lärmkonflikte wären bei einem Abbau nicht zu befürchten. Die Abbaufäche liegt zwar nur rund 200 m vom Ortsteil Hafenhofen entfernt. Allerdings würden in der Grube nur ein Bagger und ein Radlader benutzt werden. Die Emissionen wären daher sehr überschaubar. Die Zufahrt kann zudem flexibel gestaltet werden und erfolgt ohnehin vom Ortsteil Hafenhofen nach Süden hin weg zur Kreisstraße GZ 10. Ferner befindet sich eine Hecke auf der gesamten Ostseite hin zum öffentlichen Weg, so dass ein gewisser Schall- und Sichtschutz ohnehin bereits besteht. Außerdem befindet sich im Norden des Grundstücks der Aussiedlerhof des Einwendungsführers zu 2, der bereits stärker emittiert als es die geplante Grube tun würde. Es wird dort zudem eine Milchviehhaltung betrieben, so dass der Ortsteil bereits hinsichtlich Immission vorbelastet ist. Die Verträglichkeit des geplanten Abbaus wurde mittlerweile als „worst-case-Szenarien“ durch Schall- und Staubimmissionsprognosen bestätigt.

Der Abstand der geplanten Grube zur Wohnbebauung ist auch im Vergleich zur Konzentrationsfläche KF 2 ausreichend, die näher an der Ortschaft Konzenberg liegt als das Grundstück Fl. Nr. 161 am Ortsteil Hafenhofen. Für die Konzentrationsfläche KF 2 wird die erhebliche Unterschreitung des Mindestabstands zu dem allgemeinen Wohngebiet als unschädlich angesehen, weil die Abstandsfläche bewaldet sei. Allerdings wird hier keine abschließende Beurteilung vorgenommen, sondern für die Herstellung des Lärmschutzes auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Wieso die Frage der schalltechnischen Umsetzbarkeit eines Abbaus in der Konzentrationsfläche KF 2, die die Kriterien der Planungsträgerin nicht erfüllt, auf das Genehmigungsverfahren verwiesen werden kann, die Umsetzbarkeit der von den Einwendungsführern geplanten Grube hingegen nicht, ist nicht nachvollziehbar. Hier wird offenkundig die Abwägung je nach Belieben zugunsten der von der Planungsträgerin präferierten Konzentrationszonen verändert und unterschiedliche Maßstäbe angewendet. Ein klarer Abwägungsmangel.

Im Übrigen ist auch anhand der Raumanalyse

Konzentrationsflächen werden letztlich nur solche Gebiete herangezogen, die auch von entsprechenden Gunst-Faktoren betroffen sind. Auf Grundlage dieses Bewertungsschemas ist der Standort Flur-Nr. 161 nicht für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche geeignet.

Es handelt sich weder um die direkte Erweiterung einer bestehenden Abbaustelle, noch sind besonders günstige Erschließungsvoraussetzungen gegeben.

Entgegen der Annahme der Einwendungsführer stellt eine Hecke keinen ausreichenden wirksamen Schall- und Sichtschutz zu einer möglichen Abbaustelle in der freien Landschaft dar; zur Winterzeit ohne Laub geht diese Funktion zudem völlig verloren. Abgesehen davon bestehen nach Norden, Westen und Süden hin keinerlei Strukturen, die einen wirksamen Sichtschutz bedingen würden. Eine Abbaustelle an diesem Standort würde daher einen massiven Eingriff in das bestehende Landschaftsbild bedeuten.

Der genannte Aussiedlerhof hat zum einen selbst einen Schutzanspruch gegenüber einer Immissionsbelastung durch einen möglichen Rohstoffabbau, zum anderen müssten die durch den Aussiedlerhof verursachten Emissionen bei einer Abbaugenehmigung kumulativ zu den Wirkfaktoren des Abbaubetriebs berücksichtigt werden. Die genannte Vorbelastung des Ortsteils Hafenhofen kann also in keinsten Weise als Gunst-Faktor für eine Konzentrationsfläche im Bereich der Flur-Nr. 161 herangezogen werden; allenfalls ist das Gegenteil der Fall.

Was die Frage der schalltechnischen Umsetzbarkeit im Vergleich zur Konzentrationsfläche KF 2 anbelangt, liegen weder eine beliebige Abwägung noch unterschiedlich angesetzte Maßstäbe vor. In der Raumanalyse ist der gesamte Planungsraum hinsichtlich der immissionsschutzrechtlich unproblematischen Abstände untersucht und bewertet worden, um die Neuausweisung von Abbaufächen in immissionsschutzrechtlich ungeeigneten oder kritischen Gebieten zu vermeiden. Dabei wurde selbstverständlich auch der Bereich des Standortes eingeschlossen, der in der weiteren Analyse als Konzentrationsfläche KF 2 ausgewiesen worden ist. KF 2 liegt in ca. 150 m Entfernung zum allgemeinen Wohngebiet des Ortsteils Konzenberg und unterschreitet damit den empfohlenen Mindestabstand von 200 m. Nachdem die Ausweisung der Konzentrationsflächen auf mehreren verschiedenen Bewertungs-Faktoren gründet,

nicht nachvollziehbar, wieso die Fläche im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 161 nicht als Konzentrationsfläche dargestellt werden soll. Nach den (fehlerhaft) angelegten Kriterien hätte Fl.-Nr. 161 eher als Konzentrationszone ausgewiesen werden müssen als KF 3 und KF 4, selbst wenn man dort ebenso mächtige Rohstoffvorkommen erwarten dürfte wie bei Fl.-Nr. 161 (was aber nicht der Fall ist). Das Grundstück liegt im dunkelgrünen/orangen Bereich. Auch die Konzentrationsfläche KF 4 liegt zum Teil im orangen und dunkelgrünen Bereich. Zum Teil liegt diese Fläche sogar zusätzlich in einem hellroten Bereich und ist daher sogar schlechter geeignet als Grundstück Fl. Nr. 161. Die Konzentrationsfläche KF 3 befindet sich vollständig in der orangenen Fläche und müsste damit schlechter geeignet sein als die Fläche im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161. Daher ist die Aussage im Rahmen der Planungsalternative in Ziffer 16 der Begründung, Stand 11.02.2019, falsch, in den Geltungsbereichen der drei beteiligten Gemeinden stünden keine Standorte für Rohstoffabbau zur Verfügung, die entsprechend der in der Raumanalyse zugrunde gelegten Kriterien besser geeignet wären, als die in den Konzentrationsflächen dargestellten Standorte (Seite 43 der Begründung).

wurde KF 2 dennoch an diesem Standort ausgewiesen, da sich dieser in der Gesamtbewertung als geeigneter Standort erwiesen hat.

Dem Duktus einer mehrstufigen Raumanalyse folgend wurde nur bei den aufgrund dieser Gesamtbewertung ausgewählten Konzentrationsflächen anschließend eine Betrachtung der für ein späteres Genehmigungsverfahren ggf. relevanten Punkte vorgenommen. Eine solche Betrachtung wurde für Flur-Nr. 161 deswegen nicht durchgeführt, weil sich der Standort in den vorausgegangenen Analyseschritten nicht als geeigneter Standort erwiesen hat.

Bei KF 2 handelt es sich um die relativ kleinräumige Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche, die topographisch erhöht liegt und komplett von Wald umschlossen ist. Bei Grundstück Flur-Nr. 161 handelt es sich dagegen um die Neuausweisung einer 7 ha großen Fläche mitten im Offenlandbereich auf weitgehend ebenem Gelände. Die Mindestabstände zu schützenswerten Nutzungen östlich der beabsichtigten Abbaufäche würden bereits im aktuellen Zustand deutlich unterschritten.

Zudem plant die Gemeinde Haldenwang die Neuausweisung von Wohngebieten im südlichen und westlichen Anschluss des bestehenden Gemeindegebiets des Ortsteils Hafenhofen. Der Aufstellungsbeschluss für die entsprechende FNP-Änderung bzw. Neuaufstellung ist in der GR-Sitzung vom 3.4.2019 erfolgt. Der Abstand von schützenswerten Wohnnutzungen zur beabsichtigten Abbaufäche auf Flur-Nr. 161 wird dadurch weiter reduziert.

Schließlich entspricht das Grundstück gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung der höchsten Kategorie „Ackerstandorte“, die anspruchsvollen, intensiven und vielseitigen Ackerbau gestatten und hohe Erträge gewährleisten. In Hinblick auf die potenziell verlorengelassene Fläche ist am Standort der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang zu gewähren.

Die genannten Aspekte der höheren Analysestufe untermauern das Ergebnis der niedrigeren Analysestufe, dass das Grundstück Flur-Nr. 161 nicht als geeigneter Standort für eine Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau in Frage kommt.

4.3 Verhinderungsplanung

Aufgrund der dargestellten Defizite der Planung, insbesondere der Nichtermittlung und Bewertung der Quantität und Qualität von Bodenschätzen, drängt sich der Eindruck einer reinen Verhinderungsplanung auf, die mangels Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB unwirksam ist. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass bekanntermaßen aufgegebene und rekultivierte Flächen, deren künftige Nutzung für den Abbau von Bodenschätzen ausgeschlossen ist, den Großteil der dargestellten Konzentrationsflächen ausmachen. Damit ist klar, dass die Konzentrationsflächen gerade nicht dem Zweck der Planung, der Nutzbarmachung von Flächen für den Rohstoffabbau, dienen, sondern der bloßen Verhinderung der Nutzbarmachung weiterer Flächen. Völlig unverständlich ist, dass die Planung eine dem Planungsträger bekannte Fläche Fl.-Nr. 161 mit keinem Wort erwähnt, obwohl der Planungsträgerin bekannt war und ist, dass das Ergebnis der Untersuchungen zur Abbauwürdigkeit der vorhandenen Rohstoffe auf Fl.-Nr. 161 positiv war und ist.

4.4 Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung

Das unzulässige Konzept verstößt auch gegen die genannten Ziele der Raumordnung und ist damit wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam.

Insbesondere fehlt es vorliegend an einem schlüssigen Gesamtkonzept im Sinne der Ziffer 3.2.5 des Regionalplans.

Auf der Stufe der Abwägung wird ferner der Grundsatz in Ziffer 3.2.1 des Regionalplans verletzt, da aufgrund der geringen Eignung der dargestellten Konzentrationsflächen das Prinzip der Nachhaltigkeit nicht beachtet wird.

Die aktuell laufende Regionalplanfortschreibung,

Beschluss:

Zur Bewertung von Quantität und Qualität der vorhandenen Bodenschätze s. Beschluss zu 4.2.

Die Aufnahme der bestehenden und zum Teil rekultivierten Abbaustellen in den Umgriff der Konzentrationsflächen ist der Tatsache geschuldet, dass die Abbaustellen hinsichtlich der genehmigten Abbaufäche zum Teil noch nicht vollumfänglich ausgebeutet sind. Außerdem erfolgen Abbau, Wiederverfüllung und Rekultivierung in der Regel sukzessive, so dass eine scharfe räumliche Abgrenzung innerhalb der Abbaustelle nur schwer möglich ist. Entsprechend den Kriterien des Regionalverbands zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit sind Abbaustellen in der Regel als aktiv zu werten, solange sie nicht vollständig rekultiviert sind. Daher ist es sinnvoll und erforderlich, die noch nicht vollständig rekultivierten Abbaustellen komplett als Konzentrationsfläche auszuweisen, damit im gesamten Bereich Abbau- und Verfüllvorgänge stattfinden können.

Der Vorrang von Erweiterung bzw. vollständiger Ausbeutung bestehender Abbaufächen vor Neuaufschlüssen entspricht dem Leitbild des Regionalplans hinsichtlich der Rohstoffsicherung. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen wird dem Rohstoffabbau substantiell Raum gegeben, von Verhinderungsplanung kann daher nicht die Rede sein.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Unterteilung in harte und weiche Tabuzonen findet sich in der Raumanalyse in inhaltlicher Übereinstimmung als Ausschluss-Faktoren, zu denen alle flächen-haftten Einflüsse gezählt werden, die die Festlegung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau im Regelfall ausschließen (sprich Flächen, die dafür ungeeignet sind) sowie als Restriktions-Faktoren, die die Ausweisung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau (u.U. erheblich) beeinträchtigen oder erschweren und in diesem Sinne nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Die vergleichende Bewertung der unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Restriktions-Faktoren verbleibenden Standorte erfolgt im Rahmen der Analyse von Gunst-

die voraussichtlich mehr Flächen für den Rohstoffabbau fordern wird, wird in keiner Weise berücksichtigt.

Faktoren. Die Raumanalyse zur Identifikation der Eignungsräume für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau erfolgt demnach stufenweise in aufeinander aufbauenden Schritten und erfüllt damit die Voraussetzungen an ein schlüssiges Gesamtkonzept.

Der Vorrang von Erweiterung bzw. vollständiger Ausbeutung bestehender Abbauflächen vor Neuaufschlüssen entspricht dem Leitbild des Regionalplans hinsichtlich der Rohstoffsicherung. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen wird dem Rohstoffabbau substantiell Raum gegeben. Die Eignung der einzelnen Konzentrationsflächen wird ausführlich unter Punkt 4.2 dargelegt.

Da sich im Plangebiet gemäß Regionalplan keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau befinden, stellt der untersuchte Bereich östlich des Mindeltals offensichtlich aus Sicht der Landes- und Regionalplanung einen Bereich ohne größere Bedeutung für den Rohstoffabbau dar. Aus Sicht der beteiligten Gemeinden ist es daher umso wichtiger, den Belang des Rohstoffabbaus über die kommunale Bauleitplanung zu regeln und zu steuern.

Angaben zu künftigen Vorgaben des Regionalplans bzgl. Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals liegen bisher nicht vor. Für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (§TFNP) ist daher die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen maßgeblich.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte.

Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben.

5 Fehlerhafter Umweltbericht

Der Umweltbericht entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und führt zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Insbesondere die Alternativenprüfung in Ziffer 15.6 der Begründung ist nicht nachvollziehbar und damit fehlerhaft. Eine echte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Alternativenprüfung ist nicht erfolgt. Zwar wurde in die Begründung, Stand 11.02.2019, eine Beurteilung der Nicht-Durchführung vorgenommen. Diese beschränkt sich aber letztlich auf die Feststellung, dass dann eine Steuerung des Rohstoffabbaus auf die bestehenden Abbaustellen nicht erfolgen würde. Dabei wird angenommen, die Abbaustellen würden sich ohne sachlichen Teilflächennutzungsplan nur auf den Genehmigungsbestand begrenzen. Das ist nicht richtig. Eine Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung fehlt immer noch.

6 Unwirksamkeit der anderen sachlichen Teilflächennutzungspläne

Im Übrigen sind auch die weiteren sachlichen Teilflächennutzungspläne der anderen Gemeinden aus den gleichen Gründen unwirksam.

Die Unwirksamkeit der anderen sachlichen Teilflächennutzungspläne führt wiederum zur Unwirksamkeit des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans. Ein Abwägungsfehler aus der Berücksichtigung der Konzentrationsflächen in den anderen sachlichen Teilflächennutzungsplänen folgt ferner aus der Ungeeignetheit der dort dargestellten Konzentrationsflächen:

Beschluss:

Die Alternativenprüfung stützt sich auf die Ergebnisse der Raumanalyse, in deren Rahmen eine mehrstufige Bewertung des gesamten Untersuchungsraums hinsichtlich der für den Rohstoffabbau geeigneten Flächen durchgeführt wird.

Es wird dadurch detailliert nachgewiesen, dass im Untersuchungsraum keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen bestehen.

Was die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung betrifft, ist die Interpretation der Einwendungsführer nicht zutreffend und nicht nachvollziehbar. Es wird in keinsten Weise angenommen, die Abbaustellen im Untersuchungsraum würden sich ohne sachlichen Teilflächennutzungsplan nur auf den Genehmigungsbestand begrenzen. Als Kern der Beurteilung wird festgestellt, dass ohne den sTFNP weiterhin keine bauleitplanerische Steuerung kleinerer, nicht raumbedeutsamer Abbauvorhaben stattfände, da über den Regionalplan nur großräumige, raumbedeutsame Abbauvorhaben gelenkt werden. Durch den konkret vorliegenden sTFNP werden künftige Abbaubereiche auf Gebiete mit bereits bestehenden Abbaustellen begrenzt, ohne den sTFNP fände diese Begrenzung eben gerade nicht statt, ein Abbau könnte theoretisch auf allen rechtlich grundsätzlich zulässigen Flächen erfolgen. Nur die bestehenden Abbaustellen im Untersuchungsraum blieben auf ihren aktuellen Genehmigungsstand begrenzt, da die jeweiligen Erweiterungsflächen entfielen.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Auch die weiteren sachlichen Teilflächennutzungspläne wurden sachgerecht und rechtmäßig erstellt. Eine aus der Unwirksamkeit der anderen sachlichen Teilflächennutzungspläne resultierende Unwirksamkeit des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans kann daher ausgeschlossen werden.

11 / 0 Stimmen

KF 1

Die Konzentrationsfläche KF 1 liegt im Gebiet der Gemeinde Dürrlauingen. Die Fläche liegt im Südwesten des Ortsteils Dürrlauingen, östlich von Mindelaltheim. Die Fläche befindet sich zu mindestens einem Drittel im Wald. Auf dieser Fläche ist aufgrund der geologischen Vorgaben kein Tonvorkommen zu erwarten. Wie die Gemeinde auf ein entsprechendes Vorkommen schließen kann, ist offen.

Insgesamt stellt sich beim Rohstoffabbau im Wald in jedem Fall folgendes Problem. Stets muss ein Abraum von 2 m Mächtigkeit vorgenommen werden, weil in dieser Tiefe die Wurzel der Bäume befindlich sind, so dass Ton in diesem Bereich für eine wirtschaftliche Verwendung unbrauchbar ist. In Waldgebieten, also bei den Konzentrationsflächen KF 1, KF 2 und KF 3 wird damit die Wirtschaftlichkeit zusätzlich stark eingeschränkt sein.

KF 4

Innerhalb des einzigen Abbaugebiets in der Gemeinde Röfingen, der Konzentrationsfläche KF 4, sind die meisten Flächen bereits ausgebeutet und rekultiviert worden. Die Darstellung von einer Konzentrationsfläche im Bereich bereits ausgebeuteter Kies- oder Tonvorkommen ist nicht erforderlich.

7 Anträge

Namens und im Auftrag der Einwendungsführer wird beantragt,

1. im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 161, Gemarkung Haldenwang, eine Fläche für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen – Konzentrationsfläche für den

Beschluss:

Die Festlegung der Konzentrationsflächen bezieht sich nicht auf die Gewinnung von Ton, sondern soll allgemein den Abbau von Rohstoffen (Sand/ Kies, Ton/ Lehm) im Plangebiet lenken. Eine Grube zum Tonabbau war am Standort von KF 1 nie vorhanden, die Gemeinde Dürrlauingen hat zu keiner Zeit auf ein derartiges Vorkommen hingewiesen.

Gemäß Angaben des Landratsamtes wurde im Bereich der Konzentrationsfläche KF 1 Sand im Trockenabbau betrieben, die genehmigte Abbaufäche ist noch nicht vollständig ausgebeutet. Die Konzentrationsfläche stellt eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung nach Norden und Osten hin dar.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Tongrube Roßhaupten ist in zwei Bereiche unterteilt. Der südwestliche Bereich (Flur-Nrn. 1140/1, Gemarkung Haldenwang; 228/1, Gemarkung Röfingen) wird aktuell als Kalkschlammdeponie des KKW Gundremmingen genutzt. Die Deponierung ist noch im Gange, im nördlichen Teilbereich ist die Fläche bereits rekultiviert. Der „L-förmige“ Bereich im Norden und Osten (Flur-Nrn. 1140, Gemarkung Haldenwang; 117, 117/1, 119-123, Gemarkung Roßhaupten; 219-222, 228/2, Gemarkung Röfingen) wird teilweise als Boden- und Bauschuttdeponie für DK-0-Material genutzt. Die Nutzung als DK-0-Deponie findet allerdings parallel zum ebenfalls noch aktiven Rohstoffabbau statt. Nach Angaben des Landratsamtes sind ca. 70% abgebaut. Von einer fast vollständigen Ausbeute kann nicht gesprochen werden. Die zusätzliche Erweiterungsfläche innerhalb der Konzentrationszone erstreckt sich zusätzlich mit einem Umfang von ca. 0,6 ha nach Westen.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Anträge werden zur Kenntnis genommen. Den Anträgen wird aus den oben genannten Gründen nicht entsprochen.

11 / 0 Stimmen

Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang aufzunehmen

2. oder die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans abschließend einzustellen.

Sollte im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 keine entsprechende Konzentrationsfläche dargestellt werden, der sachliche Teilflächennutzungsplan aber dennoch in Kraft gesetzt werden, wäre er unwirksam und kann eine ordnungsgemäße Steuerung des Rohstoffabbaus im Gemeindegebiet nicht ermöglichen.

Für die Abstimmung einer einvernehmlichen Planung stehen die Einwendungsführer jederzeit zur Verfügung.

Verfahrensbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen beschließt den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau (Sand/ Kies, Ton/ Lehm) östlich des Mindeltales“ der Gemeinde Röfingen i. d. F. vom 11. Februar 2019 mit der Maßgabe, dass Kling Consult die erforderlichen Ergänzungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan und dessen Begründung einarbeitet.

Die Beschlussfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass durch die an der gemeinsamen Planung zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales beteiligten Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen eine gleichlautende Beschlussfassung zu den jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungsplänen der einzelnen Gemeinden erfolgt.

Abstimmung: 11 : 0

2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die Mitglieder des Gemeinderates Röfingen haben von der Verwaltung die in Zusammenarbeit mit dem Ersten Bürgermeister ausgearbeitete Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Bestandteilen und Anlagen des Haushaltsplanes erhalten.

Die Haushaltssatzung und die Eckdaten des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 wurden dem Gemeinderat vorgetragen und erläutert.

Nach Beratung im Gemeinderat wird der Haushaltsplan 2019 wie folgt festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.976.306 Euro**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.126.100 Euro.**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden wie im Vorjahr mit 315 v.H. beschlossen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal wird auf 315 v. H festgesetzt.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 werden in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von 500.000 Euro aufgenommen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 320.000 € festgesetzt.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen wird auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der vorangegangenen Beratung beschlossen.

Abstimmung: 11 : 0

3. **Bauanträge**

Zu diesem TOP lagen keine Bauanträge vor.

4. **Neuerlass der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Röfingen bedurfte der Überarbeitung. Zum einen aus zeitlichen Gründen zum anderen wegen der Kündigung des Bestattungsdienstleistungsvertrages mit der Firma Fritz zum 30.06.2019.

5. Verschiedenes

5.1 Kinderkrippe Außenanlagen

Der Vorsitzende stellt den Außenanlagenplan der Kinderkrippe in Roßhaupten vor. Die Spielgeräte wurden dementsprechend aufgestellt. Es hat sich gezeigt, dass die Blechrutsche dringend eine Beschattung benötigt. Es liegt ein Angebot der Fa. Spielplatzgeräte Maier, Altenmarkt zum Preis von 1.652,91 € vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röfingen beschließt den Kauf eines Sonnenschutzes für die Rutschbahn bei der Fa. Spielplatzgeräte Maier, Altenmarkt zum Preis von 1.652,91 €.

Abstimmung: **11 :** **0**

5.2 Bauantrag AMC, Burgau

Herr Gemeinderat Bachmayer brachte Bedenken gegen den Bauantrag des AMC Burgau an, der wie aus der Günzburger Zeitung zu entnehmen war im Bauausschuss Burgau genehmigt wurde. Ein Fahrübungs Gelände ist in der Bahnhofstraße auf Burgauer Flur geplant. Der Gemeinderat befürchtet dadurch eine Lärmbelästigung für die Gemeinde

Der Vorsitzende wird sich erkundigen in wie weit eine Beteiligung der Gemeinde Röfingen möglich ist.

5.3 Reparatur von Gehwegen und Randsteinen

Herr Gemeinderat Bachmayer weist darauf hin, dass verschiedene Gehwege Risse aufweisen und dringend repariert werden sollten. Auch sind an verschiedenen Stellen Randsteine abgebrochen.

Der Vorsitzende wird die Schäden sammeln und dokumentieren, damit anschließend ein Gesamtangebot zur Reparatur eingeholt werden kann.

5.4 Verfüllfläche

Frau Gemeinderätin Osterlehner hat festgestellt, dass der Verfüllte Weiher zu einem Parkplatz für LKW und Camper wird.

Der Vorsitzende teilte mit dass die Kiesgrube bzw. der Baggersee im Zuge der Rekultivierung komplett verfüllt wird. Die Rekultivierung wird vom Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt begleitet.

Nachdem die Arbeiten im Gange sind, geht er davon aus, dass sich dieses Problem sich selbst lösen wird.

5.5 Verkehrssituation

Herr Gemeinderat Mayer stellt zunehmend fest, dass die Augsburgische Straße immer mehr geparkt wird, was ein Problem für das Befahren mit großen Traktoren mit Anhängern darstellt.

Der Vorsitzende wird eine Ortsbesichtigung mit Polizei und Landratsamt durchführen, bei der verschiedene Punkte, wie Ampel, Ortsschilder und Parksituation angesprochen werden. Herr Gaa vom Landratsamt soll gebeten werden, die Sicht des Landratsamtes im Gremium zu erläutern.

5.6 Heckenschnitt

Herr Gemeinderat Vogg weist auf einen Heckenschnitt im Friedhof hin.

Der Vorsitzende teilte dazu mit dass die Friedhofshecken einmal jedes Jahr im Herbst von der Fa. Becker aus Roßhaupten geschnitten werden.

